

SATZUNG DER SEGLERVEREINIGUNG PINNAU e. V.

1. Name

Die Vereinigung trägt den Namen Seglervereinigung Pinnau e. V. (abgekürzt SVP).
Die SVP ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Nummer VR 471 eingetragen.

2. Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist Pinneberg.

3. Zweck

Die SVP bezweckt die Pflege und Förderung des Wassersports und wird hierzu die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Darüber hinaus macht sich die SVP auch die seglerische Ausbildung von Jugendlichen zur Aufgabe und unterhält dafür eine Jugendgruppe unter dem Namen „Pinnaupiraten“. Die SVP fördert Befähigung und Bereitschaft zum sozialen Verhalten der Jugendlichen. Die Jugendgruppe wird von einem Jugendwart betreut, der dem Vorstand angehört.

Die SVP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Die SVP ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel der SVP (Mitgliedsbeiträge, Spenden etc.) dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der SVP.

Die Ausschüttung von Gewinnanteilen ist ausgeschlossen. Für Tätigkeiten, die der Vorstand an Vereinsmitglieder vergibt, kann die SVP Aufwandsentschädigungen zahlen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der SVP oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Pinneberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Wassersports zu verwenden hat.

4. Ehrenamtspauschale - Vergütung für die Vereinstätigkeit

4.1 Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

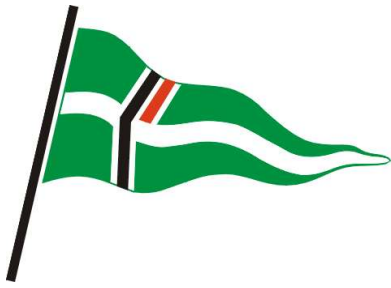
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SVP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.2 Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4.4 Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind auch alle Aufwendungen des Ehrenamtlichen im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein abgegolten. Ein weitergehender Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB ist damit ausgeschlossen.

Eine Ausnahme wird bei einem Noteinsatz eingeräumt. In diesem Fall wird der Aufwendungsersatz nach § 670 BGB anerkannt. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.



Erstattungen werden nur gewährt, wenn der Aufwendungsersatz mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen wird.

- 4.5 Für eine erhaltene Aufwendungsentschädigung ist das vom Schatzmeister ausgehändigte Bestätigungsformular zu unterschreiben und dem Schatzmeister zur Archivierung zurückzugeben.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Vereinsabzeichen

Symbolik: Die grüne Grundfarbe stellt die Pinnauwiesen dar (RAL 6029, Minzgrün); der weiße Balken symbolisiert die Pinnau (RAL 9003, Signalweiß); das Pinnau-Sperrwerk wird durch den schwarzen Winkel dargestellt (RAL 9005, Tiefschwarz); der rote, oben liegende Balken zeigt den Hafen (RAL 3020, Verkehrsrot).

Der Stander bzw. Wimpel hat das Seitenverhältnis 1:1,727:1,727. Er wird in Längsrichtung durch einen weißen Balken geteilt, Breite 1/6,6 der Standerstockseite. Der weiße Balken wird nach 1/4 seiner Länge (Standerstockseite) durch einen schwarzen, weiß gesäumten Winkel von 135° unterbrochen. Die Spitze zeigt zum Standerstock.

Der Winkel hat die halbe Breite des weißen Balkens. Der obere Schenkel des Winkels wird parallel von einem roten, weiß gesäumten Balken begleitet, welcher vom weißen Balken bis zum Rand auf der zur Standerspitze liegenden Seite verläuft. Der rote Balken hat die halbe Breite des weißen Balkens. Die weißen Säume messen 1/5 des weißen Balkens.

7. Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Ordentlichen Mitgliedern
- c) Fördernden Mitgliedern
- d) Jugendlichen Mitgliedern

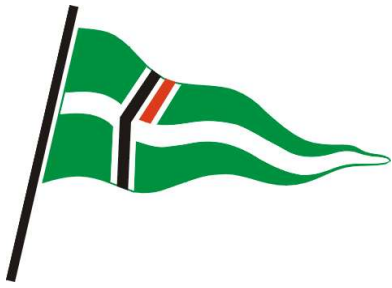
a) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden, wer sich für die SVP besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und von jeglichem Arbeitsdienst befreit.

b) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder üben den Wassersport in der SVP aktiv aus und nehmen mit einem Boot einen Liegeplatz im SVP - Hafen in Anspruch. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist eine Gastliegezeit von mindestens 6 Monaten, mit mehr als 3 Monaten Liegezeit im Wasser. Das gilt nicht für fördernde Mitglieder mit einer Zugehörigkeit zur SVP von mehr als 3 Jahren. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

Sie haben Arbeitsdienst gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten. Der Status als ordentliches Mitglied bleibt bestehen, auch wenn kein Liegeplatz in Anspruch genommen wird. Der Wechsel zum fördernden Mitglied muss schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.



c) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, die der SVP angehören und nicht die Bedingungen der ordentlichen Mitglieder erfüllen. Sie haben Stimmrecht. Bei Wechsel vom fördernden Mitglied zum ordentlichen Mitglied muss sich, bei knappen Liegeplätzen, in eine Warteliste eingetragen werden. Das gilt auch für ehemalige ordentliche Mitglieder.

d) Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an der Jugendgruppe "Pinnaupiraten" teilnehmen.

Sie können nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden und haben kein Stimmrecht. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können sie einen Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft stellen. Bis zur Entscheidung der Aufnahme als Mitglied auf der Jahreshauptversammlung bleibt der Status als jugendliches Mitglied bestehen. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das jugendliche Mitglied 18 Jahre alt geworden ist.

8. Organe der Vereinigung

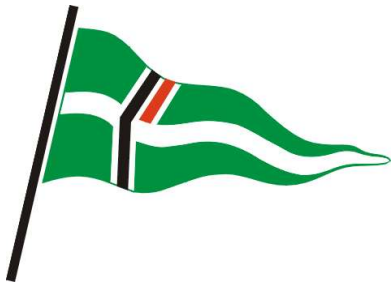
Organe der SVP sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschüsse
- d) Ältestenrat

a) Mitgliederversammlung

Die SVP hat jährlich wenigstens eine Mitgliederversammlung - die Jahreshauptversammlung - abzuhalten. Diese Jahreshauptversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate des Jahres stattfinden. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist durch Aushang mindestens 8 Wochen vorher bekannt zu geben.

- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Anschreiben des Vorstandes an die Mitglieder unter Mitteilung der festgelegten Tagesordnung.
- 3) Zwischen dem Tag der Versendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen liegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat über folgende Angelegenheiten der Vereinigung zu beschließen:
 - a) Genehmigung des Geschäfts-/ Kassenberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern, Ältestenrat
 - d) Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Hafenordnung
 - h) Anträge
 - i) Dringlichkeitsanträge



- 5) Anträge, die auf der anberaumten Versammlung Berücksichtigung finden sollen, müssen dem Vorstand vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zugegangen sein.
- 6) Ein Dringlichkeitsantrag ist ein Antrag, der dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen ist. Die Mitgliederversammlung hat über die Zulassung eines solchen Antrages mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 7) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dies gilt auch für die Wahl von Vorstandsmitgliedern und anderen zu wählenden Mitgliedern, nicht jedoch bei Satzungsänderungen. Diese können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern muss immer schriftlich erfolgen.
- 9) Sollte die Jahreshauptversammlung nicht über die erforderliche Beschlussfähigkeit verfügen, ruft der Vorstand eine Nachfolgeversammlung ein. Die Nachfolge-Mitgliederversammlung ist dann mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Es gelten die Fristen wie zur Jahreshauptversammlung.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu genehmigen.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

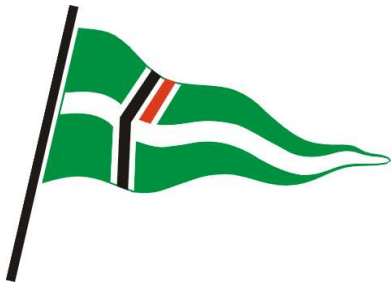
1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Hafenmeister
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendwart

Der Vorstand kann um einen zweiten Hafenmeister erweitert werden. Beide Hafenmeister sind gleichberechtigt.

Die Seglervereinigung Pinnau wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

Diese Vorstandsmitglieder haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Vereinigung und sind alleinvertretungsberechtigt.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet, es bleibt jedoch bis zum nächsten Wahltermin im Amt.



In den Jahren mit ungeraden Endziffern sind zu wählen:

- 1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Jugendwart.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- 2. Vorsitzender
- Hafenmeister
- Schriftführer

In allen Fällen ist eine Wiederwahl zulässig.

Für ein im Laufe seiner Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist auf der nächsten folgenden Mitglieder-Versammlung ein Ersatz zu wählen.

c) Ausschüsse

Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben werden vom Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt, die jeweils von einem Ausschussvorsitzenden geleitet werden.

Zur Prüfung der Geschäftsbücher, der Kasse und Belege werden auf der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäftsbücher und der Kasse Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

d) Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, möglichst erfahrene und langjährige Mitglieder Ihres Vertrauens als Ältestenrat. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Ältestenrates sein.

Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied bei Streitigkeiten untereinander oder wenn es das Gefühl hat, vom Vorstand nicht angemessen vertreten zu sein, angerufen werden. Der Ältestenrat hat die Interessen des Mitgliedes beim Vorstand zu vertreten. Auf Wunsch hat er dabei die Anonymität des Mitglieds zu wahren.

9. Arbeitsdienst

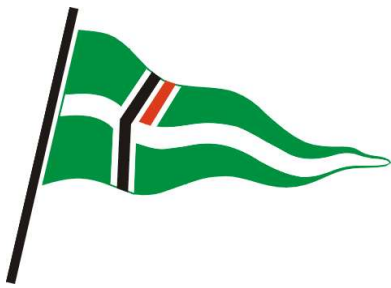
Im Arbeitsdienst werden alle Arbeiten, die zur Pflege sowie zum Erhalt und Fortbestand des Vereinsgeländes, Hafens und Vereinshauses notwendig sind, durchgeführt. Die Arbeiten müssen von allen Ordentlichen Mitgliedern geleistet werden (Ausnahmen siehe Satzung Pkt. 7a und Beitrags- und Gebührenordnung Pkt. 10.3). Der Vorstand ist von diesen Arbeiten befreit. Die Anzahl der pro Jahr zu leistenden Stunden wird vom Vorstand festgelegt, darf aber die durch Mitgliederbeschlüsse festgelegte Obergrenze nicht überschreiten.

Zur Jahreshauptversammlung wird die Stundenzahl bekanntgegeben.

10. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Wer der SVP beitreten möchte, muss sich beim Vorstand persönlich unter Anerkennung der bestehenden Satzung anmelden. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme eines Bewerbers um die Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.



Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende möglich.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 10 Tagen mündlich oder schriftlich zu äußern.

Bei Widerspruch durch das auszuschließende Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied hat bis zum Zeitpunkt seines Ausschlusses seine Verpflichtungen der SVP gegenüber zu erfüllen.

11. Vereinsordnung

In der Vereinsordnung werden die Mitgliederbeschlüsse, die nicht in der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung und der Hafenordnung enthalten sind, aufgeführt.

12. Beiträge

Beiträge und Gebühren regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

13. Hafenbetrieb

Den Hafenbetrieb und die Verteilung der Liegeplätze regelt die Hafenordnung.

14. Auflösung

Eine Auflösung der SVP ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mehr als 50% aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben.

Bei Auflösung der SVP erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Pinneberg

16. Inkrafttreten

Die Satzung ist, in der vorliegenden Form, von der Mitgliederversammlung der SVP am 01. März 2013 beschlossen worden.

Der Vorstand
August 2025